

**Hauptsatzung der Stadt Würselen
vom 21.12.1997**

Stand: Dezember 2023

Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 09.12.1997 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 NAME UND GEBIET DER STADT

- (1) Der Landgemeinde Würselen ist durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 26. März 1924 die Städteordnung verliehen worden. Sie führt seit diesem Zeitpunkt den Namen

"Stadt W ü r s e l e n".
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 34,38 qkm.

§ 2 WAPPEN, SIEGEL, FLAGGE

- (1) Der Landgemeinde Würselen ist mit Genehmigung des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juli 1922 das Recht zur Führung des beantragten Wappens erteilt worden.
- (2) Das Schild des städtischen Wappens ist geviert:
 1. in Gold ein bewehrter und rot gezungter schwarzer Adler,
 2. in Grün ein schräglinker silberner Wellenbalken,
 3. in Grün über goldenem Dreieck ein gekreuzter silberner Schlägel und ein silberner Hammer mit goldenden Griffen,
 4. in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz. Der Schild ist mit einer dreitürmigen gezinnten Stadtmauer gekrönt, in die unter dem mittleren Turm ein Tor eingelassen ist.

Das Wappen versinnbildlicht die Geschichte der heutigen Stadt: Der Adler verweist auf die ehemalige Zugehörigkeit Würselens zum Aachener Reich, dem Territorium der ehemaligen Reichsstadt Aachen, der Wellenbalken verweist auf den Wurbach, das Bergmannsgezühe auf den ehemals betriebenen Bergbau und das kur-kölnische Kreuz auf die ehemalige Zugehörigkeit zur Erzdiözese Köln.

- (3) Das Siegel der Stadt enthält das in Absatz 2 beschriebene Wappen ohne Mauerkrone und die Umschrift "Stadt Würselen".
- (4) Die Stadtfarben sind grün-gold. Die Flagge der Stadt besteht aus zwei gleichbreiten Längsstreifen.

§ 3**GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN**

- (1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der/die Bürgermeister/in bestellt für die Zeit ihrer Abwesenheit zwei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten für den im Landesgleichstellungsgesetz NRW festgelegten Aufgabenbereich.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Bürgermeister/in unterstellt. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4**UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER/INNEN**

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner(innen)versammlung(en) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner(innen)versammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohner(innen)versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner(innen)versammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle

Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner(innen)versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden (§ 24 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).
- (2) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Bürgerausschuss übertragen.
- (3) Der Bürgerausschuss hat diese zu prüfen und zu entscheiden, soweit die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit des Rates oder anderer Ausschüsse fällt. Soweit die Entscheidung in die Zuständigkeit des Rates fällt, überweist der Bürgerausschuss die Entscheidung in den Rat, soweit die Entscheidung in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fällt, überweist der Bürgerausschuss die Entscheidung in den Hauptausschuss. Der Bürgerausschuss kann dabei Empfehlungen aussprechen, an die der Rat und die Ausschüsse nicht gebunden sind. Die oder der Anregende oder die oder der Beschwerdeführende haben das Recht an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, bei denen zu der Anregung beziehungsweise der Beschwerde verhandelt wird, teilzunehmen und dazu Stellung zu nehmen. Die oder der Anregende beziehungsweise die oder der Beschwerdeführende ist über die Entscheidung oder die Stellungnahme des Bürgerausschusses beziehungsweise des Rates oder der Ausschüsse in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) Das Recht des Rates gemäß § 41 Absätze 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (5) Der oder dem Anregenden beziehungsweise der oder dem Beschwerdeführenden kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diese Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, sind von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die oder der Anregende beziehungsweise die oder der Beschwerdeführende sind darüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Gegenstand haben (z. B.

ragen, Erklärungen, Ansichten und so fort) sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister zurückzuweisen.

- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neuer Sachvortrag erfolgt. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

§ 6 INTEGRATIONS RAT

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/innen.
- (3) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Wahltag der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim/bei der Bürgermeister/in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 7 BEZEICHNUNG DES RATES UND DER RATSMITGLIEDER

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Würselen".
- (2) Die weiblichen Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Stadtverordnete". Die männlichen Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Stadtverordneter".

§ 8 DRINGLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem/einer Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 9 AUSSCHÜSSE

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Befugnisse der Ausschüsse werden durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt (Anlage zur Geschäftsordnung) geregelt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in zu übertragen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

§ 10**AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG UND VERDIENSTAUSFALLERSATZ**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Die vorstehenden Regelungen finden gleichermaßen Anwendung auf Online-Fraktionssitzungen, sofern die Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine Präsenz-Fraktionssitzung. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der der übliche Personenkreis teilnimmt und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen erhalten darüber hinaus Sitzungsgeld auch für die Sitzungen von Unterausschüssen der Fachausschüsse des Rates. Die Bildung solcher Unterausschüsse ist dem Rat von den Fachausschüssen anzuzeigen. Der Rat kann der Bildung binnen einer Frist von 30 Tagen widersprechen.
- (3) Stadtverordnete und Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.
 - a) Alle Stadtverordneten und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen.
Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr

vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 84,-- € je Stunde überschreiten.
- g) Stellv. Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
Finanz- und Beteiligungsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Bildungsausschuss, Sozial-, Sport- und Kulturausschuss, Bürgerausschuss, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, Technik- und Bauausschuss.

§ 11 VERTRÄGE

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, soweit sich Stadtverordneten bzw. Ausschussmitglieder im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach der städtischen Vergabeordnung um die Ausführung von Leistungen oder Bauleistungen beworben und das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet haben,
 - b) Verträge, die auf der Basis feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Absatz 1 sind die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Stadtkämmerin beziehungsweise der Stadtkämmerer, die Fachdienstleiterinnen und Fachdienstleiter sowie die organschaftlichen oder handelsrechtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschaften, an denen die Stadt mit wenigstens zehn vom Hundert des Stammkapitals mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist..

§ 12 BÜRGERMEISTER/IN

- (1) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze und Satzungen sowie nach den Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse.

- (2) Unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 3 GO NW gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin überlassen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der/die Bürgermeister/in ist dafür verantwortlich, dass dem Rat nichts vorenthalten wird, was nach § 41 Abs. 1 GO NW zu dessen Zuständigkeit gehört.
- (4) Dem/der Bürgermeister/in werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Heranziehung zu Gemeindeabgaben, einschl. des Abschlusses von Ablösungsverträgen
 - b) Stundung von Geldforderungen:
 - 1. Im Einzelfall bis zu 50.000,00 €
 - 2. Für längstens 3 Monate unbegrenzt
 - 3. Unbegrenzt im Gewerbesteuerbereich bis zu der Höhe, in der durch noch zu erlassende Bescheide mit Erstattungen zu rechnen ist,
 - c) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis zu 30.000,00 € im Einzelfall,
 - d) Leistung von Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - e) Vergabe von Aufträgen (VOB) bis zu einem Vertrags- oder Bestellwert von 125.000,00 €, Vergabe von Aufträgen (HOAI) bis zu einem Vertragswert von 15.000,00 €,
 - f) sonstige und zwingende Ausgaben, die Vergabe von Aufträgen (VOL) bis zu einem Vertrags- oder Bestellwert von 30.000,00 € und die Aufnahme von Krediten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - g) Tausch und Belastung von Grundstücken; Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
 - h) Ausstattung der Verwaltung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - i) Berufung zu ehrenamtlichen Tätigkeiten,
 - j) Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte, soweit die Stadt zuständig ist,
 - k) Klageerhebung vor Gericht sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €.
- (5) Dem/der Bürgermeister/in obliegt zu den Buchst. b), c), e), f), g) und k) in Abs. 4 eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Finanzausschuss bzw. den zuständigen Fachausschüssen ab einem Betrag von 15.000,00 €.
- (6) Der Rat kann im Einzelfalle durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf den/die Bürgermeister/in übertragen.
- (7) Der/die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 12 a **ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIENSTRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN**

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen zur Gemeinde verändern, sind durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 stimmt die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitende von Organisationseinheiten, die der beziehungsweise dem Hauptverwaltungsbeamten oder anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer beziehungsweise eines persönlichen Referentin beziehungsweise Referenten oder Pressereferentin beziehungsweise Pressereferenten. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis betreffen, sind insbesondere beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen sowie der Abschluss, die Änderung, einschließlich der Umsetzung, wenn diese nach dem Tarifrecht die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe zur Folge hat, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- (3) Die Bediensteten in Führungsfunktionen werden gemäß § 21 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) bei der erstmaligen Berufung in ein Amt für die Dauer von zwei Jahren in eine Führungsfunktion auf Probe bestellt.

§ 13 **STELLVERTRETENDE BÜRGERMEISTER/INNEN**

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister/innen (§ 67 GO).

§ 14 **BEIGEORDNETE UND VERWALTUNGSVORSTAND/TEILNAHME VON BEAMTEN/INNEN UND ANGESTELLTEN AN DEN SITZUNGEN DES RATES UND SEINER AUSSCHÜSSE**

- (1) Der Rat bestellt drei hauptamtliche Beigeordnete. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".
- (2) Der/die Beigeordnete/n bilden zusammen mit dem/der Bürgermeister/in und dem Kämmerer/der Kämmerin oder dem/der für das Finanzwesen zuständige Beamte/Beamtin den Verwaltungsvorstand. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz. Der Verwaltungsvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Bürgermeister/in. Der/die Beigeordnete/n bzw. der Kämmerer/die Kämmerin oder der/die für das Finanzwesen zuständige Beamte/Beamtin sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen dem Haupt- und Finanzausschuss vorzutragen. Dieses haben sie dem/der Bürgermeister/in vorab mitzuteilen.
- (4) Die Beamten/innen und Angestellten, die an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen haben, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer/innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 15

UNTERZEICHNUNG DER BEAMTENURKUNDEN/BEAMTINNENURKUNDEN

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister/in oder seine/n Stellvertreter/in. Die Urkunden für den/die Bürgermeister/in sind durch seine/n Stellvertreter/in und durch ein weiteres Ratsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Würselen vollzogen.
- (2) Falls öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Würselen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, werden die Bekanntmachungen durch Aushang an den im Stadtgebiet Würselen befindlichen Plakatafeln veröffentlicht.

§ 17

INKRAFTTRETEN

Die Hauptsatzung tritt am 01.02.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 19.12.1994 mit den erlassenen Änderungssatzungen und alle entgegenstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2007

Werner Breuer
Bürgermeister

§ 11, §12, §12a, §14 geändert durch I. Änderungssatzung v. 12.06.1998 (Amtsblatt Nr. 11/98)
§9a geändert durch II. Änderungssatzung v.16.12.2998 (Amtsblatt Nr.21/98)
§13 geändert durch III. Änderungssatzung v.12.10.1999 (Amtsblatt Nr.20/99)
§3 geändert durch IV. Änderungssatzung v. 14.04.2000 (Amtsblatt Nr.7/00)
§10, §12 geändert durch V. Änderungssatzung v.09.07.2001 (Amtsblatt 10/01)
§13 geändert durch VI. Änderungssatzung v.16.12.2004 (Amtsblatt Nr. 25/04)
§9, §10, §11, §12a geändert durch VII. Änderungssatzung v. 08.01.2008 (Amtsblatt Nr.1/08)
§ 14 Abs. 1 geändert durch VIII. Änderungssatzung v. 02.05.2008 (Amtsblatt Nr. 8/08)
§ 6 geändert durch IX. Änderungssatzung v. 12.11.2009 (Amtsblatt Nr.26/09)
§ 6 geändert durch X. Änderungssatzung v. 21.02.2014 (Amtsblatt Nr.3/14)
§ 9a geändert durch XI. Änderungssatzung vom 13.11.2015 (Amtsblatt Nr.15/15)
§5, §8, §10(3), § 11(3), §12(5), §12a(2u.3) geändert durch XII. Änderungssatzung vom 29.03.2016
(Amtsblatt Nr. 5/16)
§ 10 Abs. 3 Bstb. a, f und h geändert durch XIII. Änderungssatzung (Amtsblatt Nr. 3 /17)
§ 3 (2, 3 u. 5), § 10 (3 Bstb. g) geändert durch XIV. Änderungssatzung vom 13.10.2017 (Amtsblatt Nr. 20/17)
§ 10 Abs. 3 Bstb. a und f, § 13 geändert durch XV. Änderungssatzung vom 19.01.2021 (Amtsblatt Nr.3 /2021)
§ 10 Abs. 2 geändert durch XVI. Änderungssatzung vom 19.07.2021 (Amtsblatt Nr.13/21)
§ 14 Abs. 1 geändert durch XVII. Änderungssatzung vom 14.11.2023 (Amtsblatt Nr. 17/23)